**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerin**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**
**18/4925**

Alle Abgeordneten

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf
An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

16. März 2026


Aktenzeichen:
221-2025-0001886
bei Antwort bitte angeben

**Dorothee Feller**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit und der Demokratiebildung (19. Schulrechtsänderungsgesetz)**

- **Einleitung der Verbändebeteiligung**

hier: Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Auskunft erteilt:
Frau Dr. Stein

Telefon 0211 5867-3655
FP-Referat221@msb.nrw.de

Anlagen:

- Gesetzentwurf
- Synoptische Darstellung des Schulgesetzes

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung beabsichtigt, den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit und der Demokratiebildung (19. Schulrechtsänderungsgesetz) in den Landtag einzubringen.

Zunächst sind die schulischen Verbände und Organisationen nach § 77 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen anzuhören.

Gemäß Abschnitt I. Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Gesetzentwurf nebst Begründung und die synoptische Darstellung des Schulgesetzes, in der die gültigen Regelungen und die vorgesehenen Änderungen gegenübergestellt sind.

Die Landesregierung hat den Entwurf vor der Einleitung der Verbändeanhörung in der Kabinettsitzung am 10. März 2026 beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

**223**

**Gesetzesentwurf der Landesregierung**
(Stand 10.03.2026)

**Gesetz zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit und der Demokratiebildung (19. Schulrechtsänderungsgesetz)**

## A Problem

Die Schulen in Nordrhein-Westfalen benötigen Handlungs- und Gestaltungsoptionen, um für alle Schülerinnen und Schüler – unabhängig von ihren individuellen Ausgangslagen – eine ihren Fähigkeiten und Bedarfen gerecht werdende Bildung sowie Erziehung anbieten und Bildungsgerechtigkeit gewährleisten zu können. Dazu können unter anderem die Instrumente des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes beitragen.

Schulen sind auf differenzierte Handlungsoptionen zur Sicherung der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit angewiesen, nicht nur bei bereits eingetretenem Fehlverhalten einzelner Schülerinnen oder Schüler, sondern auch bei Gefahr im Verzug, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Verletzung gravierender Rechtsgüter bevorsteht.

Die Schulträger müssen über die erforderlichen Gestaltungsspielräume verfügen, um beispielsweise bei Schulen mit Anmeldeüberhängen auf besondere Gegebenheiten angemessen reagieren zu können.

Demokratieerziehung und -bildung sind von hoher bildungspolitischer und gesellschaftlicher Relevanz, denn Demokratie lebt vom demokratischen Engagement der Menschen. Es ist eines der obersten Ziele schulischer Bildung, junge Menschen zu befähigen, sich in unserer demokratischen Gesellschaft zu orientieren und einzubringen sowie gesellschaftliche Fragen und Probleme kompetent zu reflektieren. Schulen sollen Orte sein, an denen Demokratie erlernt und gelebt wird. Es ist daher von zentraler Bedeutung, bereits junge Schülerinnen und Schüler mit demokratischen Verfahrensweisen vertraut zu machen.

Darüber hinaus ist angesichts der zunehmenden Herausforderungen im Bildungsbereich eine Entlastung der Schulaufsichtsbehörden und eine Beschleunigung der Verfahren anzustreben.

Schließlich bedürfen einige schulrechtliche Vorschriften der Klarstellung und Anpassung an aktuelle Entwicklungen.

## B Lösung

Gegenstand des 19. Schulrechtsänderungsgesetzes sind Neuregelungen und Anpassungen, um die Bildungsgerechtigkeit zu stärken, ein wohnortnahes, passgenaues Beschulungsangebot sicherzustellen, die Demokratiebildung in der Primarstufe zu fördern und verwaltungsorganisatorischen Aufwand zu reduzieren.

ENTWURF

Zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit trägt insbesondere die Neueinfügung des § 48a SchulG bei. Hierdurch werden erstmals auf schulgesetzlicher Ebene die Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleich (Absatz 1) und Notenschutz (Absatz 2) verankert. Näheres kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt werden.

Die Klarstellung in § 42 Absatz 3 SchulG, dass Schülerinnen und Schüler durch ihr Verhalten oder die Verhüllung ihres Gesichts nicht die Kommunikation erschweren dürfen, unterstützt die erforderliche pädagogische und soziale Interaktion in der Schule und somit die adäquate Wahrnehmung einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers. Dies entspricht dem Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule und der Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler, daran mitzuarbeiten, dass das Bildungsziel der Schule erreicht werden kann.

Durch die Änderung des § 53 wird klargestellt, dass erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen (wie z. B. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht) die Schülerin oder den Schüler nicht von der Pflicht entbinden, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Durch eine stärkere Abstufung der möglichen Maßnahmen wird zudem eine noch differenziertere Reaktion als bisher auf die jeweils vorliegende Pflichtverletzung gewährleistet. Der neue § 53a ermöglicht einen präventiven vorübergehenden Ausschluss vom Schulbesuch, wenn ein sofortiges Handeln zum Schutz wichtiger Rechtsgüter erforderlich erscheint.

Der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Beschulungsangebots dient zunächst die Klarstellung, dass der Schulträger einzelne Schulen von dem Beschluss, auswärtige Schülerinnen und Schüler bei einem Anmeldeüberhang abzulehnen (§ 46 Absatz 6 Satz 1 SchulG), ausnehmen kann. Insbesondere Schulen mit einer besonderen Gesamtkonzeption (Schulprofil) und von überörtlicher Bedeutung können so für Schülerinnen und Schüler aus Nachbargemeinden zugänglich bleiben, die in ihrer Heimatgemeinde zwar eine Schule der gleichen Schulform, jedoch ohne entsprechendes Schulprofil besuchen können.

Daneben dient die Neuregelung in § 82 Absatz 1 Satz 4 SchulG der Sicherung eines wohnortnahen Beschulungsangebots der Sekundarstufe I. Bei Schulen, die in der Regel Schülerinnen und Schüler aufnehmen, die nach der Erprobungsstufe die Schulform wechseln, kann dieser Umstand künftig bei der Frage, ob die Schule die für ihre Fortführung gesetzlich vorausgesetzte Mindestgröße erfüllt, berücksichtigt werden. Durch das Abstellen auf das Erreichen der Mindestgröße ab Klasse 7 wird die Versorgungslage für Schulformwechsler, insbesondere im ländlichen Raum, verbessert.

Die Ermöglichung der Errichtung weiterer PRIMUS-Schulen bis zu einer Gesamtzahl von zehn Schulen leistet ebenfalls einen Beitrag zu einem differenzierten Beschulungsangebot.

Zur Förderung der Demokratiebildung in der Primarstufe sind die Schulen gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 und 3 SchulG künftig verpflichtet, ein alters- und entwicklungsangemessenes Beteiligungsgremium für die betreffenden Schülerinnen und Schüler einzurichten. Durch Gremien wie einen Schülerrat oder ein Schülerparlament können sich bereits Kinder darin üben, eigene Meinungen zu entwickeln und in der Auseinandersetzung mit den Standpunkten anderer ihre Interessen angemessen zu vertreten.

Der Verzicht auf die formale Anerkennung bei offensichtlich gleichwertigen Abschlüssen und Berechtigungen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland sowie bei bereits in

ENTWURF

anderen Bundesländern anerkannten ausländischen Bildungsnachweisen leistet einen Beitrag zur Verringerung des Bürokratieaufwands und zur Verfahrensbeschleunigung (§ 51 Absatz 4 SchulG).

**C Alternativen**

Keine

**D Kosten**

Ab dem Schuljahr 2028/2029 können bis zu sechs weitere PRIMUS-Schulen errichtet werden. Unter Einbezug der aktuell bereits bestehenden vier Schulen ergibt sich eine künftige Gesamtzahl von bis zu zehn PRIMUS-Schulen. Für die neu errichteten PRIMUS-Schulen sollen im Wesentlichen die gleichen Rahmenbedingungen wie für die aus dem Schulversuch fortgeführten PRIMUS-Schulen gelten. Hiervon umfasst ist das zusätzliche Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500,00 Euro pro Schule und Jahr sowie die einheitliche Unterrichtsverpflichtung aller Lehrkräfte an den PRIMUS-Schulen in Höhe von 25,5 wöchentlichen Pflichtstunden. Als Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ gelten für PRIMUS-Schulen in der Primarstufe 19,49 und für die Sekundarstufe I 14,45. Im Endausbau ergibt sich durch die zusätzlichen sechs PRIMUS-Schulen einschließlich des Ganztagszuschlags für die Sekundarstufe I ein Mehrbedarf von rund 60 Lehrerstellen (4,2 Mio. Euro jährlich).

Die übrigen Änderungen führen zu keinen weiteren Ressourcenbedarfen. Etwaige anfallende personelle und finanzwirtschaftliche Mehrbedarfe werden aus bereiten Mitteln inklusive der Finanzplanung finanziert. Diese Änderungen haben keine Mittelstandsrelevanz.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und die Staatskanzlei.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Aufgaben der Schulträger nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung und § 78 SchulG bleiben unverändert, ebenso die Regelungen über die Kostenträgerschaft in §§ 92 ff. SchulG.

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer wesentlichen, vom Land finanziell auszugleichenden Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des

ENTWURF

Konnexitätsausführungsgesetzes. Eine konnexitätsrelevante Übertragung neuer Aufgaben oder eine wesentliche Änderung bereits bestehender und übertragener Aufgaben liegt nicht vor.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Private Haushalte sind ebenso wie private und öffentliche Unternehmen nicht betroffen.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Die Regelungen sind entsprechend dem Auftrag zum Gender Mainstreaming geprüft; die Vorgaben sind insgesamt geschlechterpolitisch ausgewogen. Die Wirkung von Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und des Landesgleichstellungsgesetzes ist berücksichtigt.

**I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Keine

**J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz tragen zur Bildungsgerechtigkeit insbesondere auch von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen bei.

**K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)**

Keine

**L Befristung**

Keine

ENTWURF

223

# Gesetz zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit und der Demokratiebildung (19. Schulrechtsänderungsgesetz)

**Vom X. Monat 202X**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Artikel 1

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Einführung schulischer Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz
(18. Schulrechtsänderungsgesetz)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 48a Nachteilsausgleich und Notenschutz“.
b) Nach der Angabe zu § 53 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 53a Schutzmaßnahmen bei Gefahr im Verzug“.
c) Die Angabe zu § 132b wird wie folgt gefasst:
„§ 132b PRIMUS-Schulen“.

2. § 42 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 3 wird die Angabe „Lehrerinnen und Lehrer“ durch die Angabe „Lehrkräfte“ ersetzt.
b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Sie dürfen durch ihr Verhalten oder die Verhüllung ihres Gesichts im Unterricht, bei sonstigen schulischen Veranstaltungen und auf dem Schulgelände nicht die Kommunikation erschweren und ihre Mitwirkungspflichten verletzen. Dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern.“

3. Dem § 46 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Der Schulträger kann einzelne Schulen von der Festlegung gemäß Satz 1 ausnehmen.“

4. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

**„§ 48a**
**Nachteilsausgleich und Notenschutz**

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten auf Antrag eine Anpassung der Bedingungen für die Erbringung von Leistungsnachweisen und Prüfungen (Nachteilsausgleich), soweit
1. sie aufgrund einer Behinderung, eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung, einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens oder einer nicht nur kurzzeitigen Erkrankung in ihrer Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erheblich beeinträchtigt sind,
2. die Anpassung der Prüfungsbedingungen erforderlich ist, um die sich aus Nummer 1 ergebenden Nachteile auszugleichen und
3. die für alle Schülerinnen und Schüler geltenden fachlichen Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe, die sich aus den Unterrichtsvorgaben (§ 29) des jeweils besuchten Bildungsgangs und der Jahrgangsstufe ergeben, gewahrt bleiben.

ENTWURF

(2) Bei Schülerinnen und Schülern, die zu den Abschlüssen der allgemeinen Schule geführt werden, kann für Leistungsnachweise und in Prüfungen auf Antrag von einer Bewertung abgrenzbarer fachlicher Anforderungen des jeweiligen Fachs abgesehen werden (Notenschutz), wenn
1. diese abgrenzbaren fachlichen Anforderungen auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß Absatz 1 nicht erbracht werden können,
2. die Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Behinderung einschließlich einer schweren, persistierenden Lese-Rechtsschreibstörung in ihrer Fähigkeit zur Erbringung dieser Anforderungen lang andauernd und erheblich beeinträchtigt sind und
3. die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs, der sich aus den Unterrichtsvorgaben (§ 29) des jeweils besuchten Bildungsgangs und der Jahrgangsstufe ergibt, sichergestellt ist.
Die schulformspezifischen Voraussetzungen für Aufnahme, Versetzung und Schulwechsel sowie für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt. Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken."

5. § 51 Absatz 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Abschlüsse und Berechtigungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, gelten als anerkannt, wenn aus dem Zeugnis ersichtlich ist, dass dem Erwerb eine Vereinbarung der Länder der Bundesrepublik Deutschland über den Erwerb des Abschlusses oder der Berechtigung zu Grunde liegt. Im Übrigen ist die Anerkennung nur zu versagen, wenn ihrem Erwerb nicht gleichwertige Anforderungen zu Grunde liegen. Ausländische Bildungsnachweise, die bereits in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt wurden, gelten auch in Nordrhein-Westfalen als anerkannt."

6. § 52 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Unterrichtsorganisation und den Umfang der Teilnahme am Präsenzunterricht als Voraussetzung für die Leistungsbewertung nach § 48 Absatz 2,".
b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. Art, Zahl und Umfang der Leistungsnachweise sowie das Ersetzen von Leistungsnachweisen als Voraussetzung für schullaufbahnrechtliche Entscheidungen und für Abschlüsse ohne Prüfung,".
c) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
„12. die Prüfungsfächer, einschließlich Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen und das Ersetzen von Prüfungsleistungen bei Abschlüssen mit Prüfungen,".
d) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:
„18. Nachteilsausgleich und Notenschutz gemäß § 48a,".

7. § 53 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen entbinden die Schülerin oder den Schüler nicht von der Pflicht, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel gemäß § 42 Absatz 3 erreicht werden kann. Hierzu kann auch die eigenständige Erarbeitung von Unterrichtsinhalten gehören."
b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe für die Dauer von bis zu einer Woche, der Ausschluss vom Unterricht, von

ENTWURF

sonstigen Schulveranstaltungen oder dem Schulbesuch für die Dauer von bis zu zwei Tagen, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, insbesondere von privaten elektronischen mobilen Endgeräten, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Maßnahmen nach Satz 1, die über den verbleibenden Unterrichtstag hinaus andauern, bedürfen der Zustimmung der Schulleitung. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Berufsschule erfolgt auch eine Information der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen gemäß § 41 Absatz 2. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die über die Dauer von einer Woche hinausgehende vorübergehende oder dauerhafte Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. für die Dauer von mehr als zwei Tagen bis zu vier Wochen der vorübergehende Ausschluss
a) vom Unterricht in einem Fach oder mehreren Fächern,
b) von sonstigen Schulveranstaltungen, insbesondere Schulfahrten oder
c) vom Schulbesuch,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde und
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Ordnungsmaßnahmen gemäß Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b sollen mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens oder der Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen, verbunden werden. Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Absatz 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt."

c) In Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nr." durch die Angabe „Nummer" ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „Lehrerinnen und Lehrer" durch die Angabe „Lehrkräfte" ersetzt.

e) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Berufsschule erfolgt über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 7 auch eine Information der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen gemäß § 41 Absatz 2."

8. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

**„§ 53a**

**Schutzmaßnahmen bei Gefahr im Verzug**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Maßnahmen nach § 53 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c auch dann ergreifen, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine schwere Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder eine Gefährdung der Sicherheit von

ENTWURF

Personen zu erwarten ist und die Maßnahme wegen Gefahr im Verzug erforderlich erscheint. Aus den in Satz 1 genannten Gründen ist die vorherige Anhörung in der Regel nicht geboten. Sie ist in diesen Fällen nachzuholen.“

9. § 61 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:
„(2) Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden für Bewerberinnen und Bewerber ausgeschrieben, die
1. an einem Eignungsfeststellungsverfahren teilgenommen haben oder
2. denen ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Tarifbeschäftigungsverhältnis auf Dauer übertragen wurde.
Das Eignungsfeststellungsverfahren ist ein Assessment Center-Verfahren, in dem Leitungskompetenzen überprüft und anhand von kompetenzspezifischen Kriterien bewertet werden. Bewerberinnen und Bewerber werden aus Anlass der Bewerbung um ein konkretes Schulleitungsamt dienstlich beurteilt. Im Rahmen der dienstlichen Beurteilung dient das Eignungsfeststellungsverfahren als eine anlassbezogene Erkenntnisquelle zur Feststellung der Eignung für das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter.
(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen.“
c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 4 bis 7.
d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 5“ durch die Angabe „Absatzes 7“ ersetzt.“

10. § 72 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Schulpflegschaft wählt aus der Elternschaft die Vertretung für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen.“

11. § 74 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs richtet die Schule ein Beteiligungsgremium ein. Die Organisationsformen und Aufgaben des Gremiums werden alters- und entwicklungsgerecht ausgestaltet.“
b) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Sie“ durch die Angabe „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
c) In dem neuen Satz 5 wird nach der Angabe „kann“ und nach der Angabe „Teilzeitschulen“ jeweils die Angabe „einmal“ eingefügt.

12. Dem § 82 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Schulen, die in der Regel Schülerinnen und Schüler aufnehmen, welche nach der Erprobungsstufe gemäß § 13 die Schulform wechseln, können auch dann fortgeführt werden, wenn das Erreichen der erforderlichen Mindestgröße spätestens ab Klasse 7 sicher gewährleistet ist.“

13. Dem § 83 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Weitere Ausnahmen bei vertikaler Gliederung sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden.“

14. § 118 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

ENTWURF

„Bei den nach den Absätzen 2 und 3 anerkannten Ergänzungsschulen sorgt die jeweils zuständige Schulaufsicht für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung und für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Erfüllung der Schulpflicht."

15. § 132b wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 132b**
**PRIMUS-Schulen".**

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„Das Ministerium kann die Errichtung weiterer PRIMUS-Schulen bis zu einer Gesamtzahl von zehn Schulen genehmigen. § 81 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. PRIMUS-Schulen müssen bei Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Dabei gelten 25 Schülerinnen und Schüler als Klasse. Absatz 2 gilt entsprechend."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 4 und Nummer 11 tritt am 1. August 2027 in Kraft. Artikel 1 Nummer 15 tritt am 1. August 2028 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 202X

**Begründung**

## A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit und der Demokratiebildung (19. Schulrechtsänderungsgesetz) soll die Chancengleichheit gestärkt, ein wohnortnahes und differenziertes Beschulungsangebot sichergestellt, die Demokratiebildung bereits bei den jüngsten Schülerinnen und Schülern gefördert und verwaltungsorganisatorischer Aufwand reduziert werden.

So werden zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz im Schulgesetz verankert. Unter den Voraussetzungen des § 48a Absatz 1 SchulG erhalten Schülerinnen und Schüler auf Antrag eine Anpassung der Bedingungen für die Erbringung von Leistungsnachweisen und Prüfungen (Nachteilsausgleich). § 48a Absatz 2 SchulG regelt die Möglichkeit, für Leistungsnachweise und in Prüfungen auf Antrag von einer Bewertung abgrenzbarer fachlicher Anforderungen des jeweiligen Fachs absehen zu können (Notenschutz).

Die Klarstellung in § 42 Absatz 3 SchulG, dass Schülerinnen und Schüler durch ihr Verhalten oder die Verhüllung ihres Gesichts nicht die Kommunikation erschweren dürfen, trägt zur offenen Begegnung bei, denn nur durch eine ungehinderte Kommunikation ist sichergestellt, dass der erforderliche pädagogische und soziale Austausch mit den Lehrkräften sowie im Klassenverband oder Kurs erfolgen und jede Schülerin und jeder Schüler individuell adäquat wahrgenommen werden kann.

ENTWURF

Durch die Änderung des § 53 wird klargestellt, dass erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen die Schülerin oder den Schüler nicht von der Pflicht entbinden, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel gemäß § 42 Absatz 3 erreicht werden kann. Durch eine stärkere Abstufung der möglichen Maßnahmen wird zudem eine noch differenziertere Reaktion als bisher auf die jeweils vorliegende Pflichtverletzung gewährleistet. Der neue § 53a ermöglicht einen präventiven vorübergehenden Ausschluss vom Schulbesuch, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte ein sofortiges Handeln wegen Gefahr im Verzug erforderlich erscheint.

Die Verdeutlichung, dass der Schulträger einzelne Schulen von dem Beschluss, gemeindefremde Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Heimatgemeinde eine Schule der gewünschten Schulform besuchen können, nicht aufzunehmen (§ 46 Absatz 6 Satz 1 SchulG), ausnehmen kann, dient der Gewährleistung eines differenzierten Beschulungsangebots. Insbesondere bei Schulen, die aufgrund einer besonderen Gesamtkonzeption (Schulprofil) von überörtlicher Bedeutung sind, kann ein gemeindeübergreifender Zulauf ermöglicht und das Bedürfnis der Schülerinnen und Schüler über die Gemeindegrenzen hinweg gedeckt werden.

Daneben wird durch das Abstellen auf das Erreichen der für die Fortführung der Schule erforderlichen Mindestgröße ab Klasse 7 bei Schulen, die in der Regel Schülerinnen und Schüler aufnehmen, welche nach der Erprobungsstufe die Schulform wechseln, das Angebot für Schulformwechsler insbesondere im ländlichen Raum verbessert (§ 82 Absatz 1 SchulG).

Die Ermöglichung der Errichtung weiterer PRIMUS-Schulen bis zu einer Gesamtzahl von zehn Schulen leistet ebenfalls einen Beitrag zu einem differenzierten Beschulungsangebot.

Die Schulen sind gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 und 3 SchulG künftig verpflichtet, ein alters- und entwicklungsangemessenes Beteiligungsgremium für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe einzurichten. Hierdurch werden Kinder schon in der Primarstufe altersgemäß an demokratische Verfahrensweisen herangeführt.

Des Weiteren führt der künftige Verzicht auf die formale Anerkennung bei offensichtlich gleichwertigen Abschlüssen und Berechtigungen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland sowie bei bereits in anderen Bundesländern anerkannten ausländischen Bildungsnachweisen zu einer Verringerung des verwaltungsorganisatorischen Aufwands für Schulaufsichtsbehörden und zur Verfahrensbeschleunigung (§ 51 Absatz 4 SchulG).

Im Übrigen wird auf den besonderen Teil der Begründung verwiesen.

## B Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Folgeänderungen zu der Einfügung der §§ 48a und 53a sowie Anpassung der Überschrift an die Änderung des § 132b.

**Zu Nummer 2 (§ 42)**

**Zu Buchstabe a) (Absatz 3 Satz 3)**

ENTWURF

Bei der Ersetzung der Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ handelt es sich um eine Anpassung zur Umsetzung gendergerechter Sprache.

**Zu Buchstabe b) (Absatz 3 Satz 4 und 5)**

Durch die Anfügung der neuen Sätze 4 und 5 wird klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler durch ihr Verhalten oder die Verhüllung ihres Gesichts nicht die Kommunikation erschweren und dadurch ihre Mitwirkungspflichten aus § 42 Absatz 3 verletzen dürfen. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Bereits nach bisheriger Rechtslage ist ein Verhalten, das die pädagogisch erforderliche Interaktion behindert, mit den Pflichten der Schülerinnen und Schüler aus § 42 Absatz 3 nicht vereinbar und stellt eine Pflichtverletzung dar, auf die mit Maßnahmen nach § 53 Absatz 1 reagiert werden kann.

Die Schülerinnen und Schüler haben nach § 42 Absatz 3 Satz 1 die Pflicht, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Zu den Erziehungs- und Bildungszielen gehört auch das Konzept einer offenen Kommunikation. Dieses erfordert, dass zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern sowie zwischen den Schülerinnen und Schülern untereinander frei, d.h. ohne Barriere und Hindernisse kommuniziert werden kann. Nur durch eine ungehinderte, offene und freie Kommunikation ist sichergestellt, dass der erforderliche pädagogische und soziale Austausch mit den Lehrkräften sowie im Klassenverband oder Kurs erfolgen und jede Schülerin und jeder Schüler individuell adäquat wahrgenommen werden kann. Kommunikation ist mehr als die bloße Wahrnehmbarkeit des gesprochenen Wortes. Sie setzt auch das Erfassen der Körpersprache, insbesondere der Gesichtsmimik voraus. Die Schülerinnen und Schüler sind daher verpflichtet, mit geeigneter Bekleidung am Unterricht teilzunehmen und keine Gesichtsverhüllung zu tragen, die eine Identifizierung und eine Kommunikation erschwert.

Der mit einem Verhüllungsverbot gegebenenfalls verbundene Eingriff in die Glaubensfreiheit der Schülerinnen und Schüler aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 Grundgesetz ist gerechtfertigt. Zwar wird die Glaubensfreiheit vorbehaltlos gewährleistet. Sie findet ihre verfassungsimmanente Schranke jedoch in dem staatlichen Bestimmungsrecht im Schulwesen, dem ebenfalls Verfassungsrang zukommt (Artikel 7 Grundgesetz). Das Grundrecht auf Glaubensfreiheit und das staatliche Bestimmungsrecht im Schulwesen stehen sich gleichrangig gegenüber und begrenzen sich wechselseitig in einer Weise, die weder das eine noch das andere bevorzugt.

Die in Artikel 4 Absatz 1 und 2 Grundgesetz geschützte Freiheit, die Lebensführung an der Glaubensüberzeugung auszurichten, kann insoweit eingeschränkt werden, als religiös bedingte Verhaltensweisen die Durchführung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags soweit behindern, dass ihm der Staat nicht mehr oder nur unzureichend nachkommen kann. Dies ist bei einer die Kommunikation wesentlich erschwerenden Gesichtsverhüllung der Fall. Durch eine Verhüllung des Gesichts wird das im Schulalltag zur Durchführung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags verankerte Konzept der offenen Kommunikation sowohl zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern als auch zwischen den Schülerinnen und Schülern untereinander erheblich eingeschränkt, wenn nicht sogar gänzlich unmöglich gemacht. Der schulische Bildungs- und Erziehungsauftrag erfordert, dass sich sowohl Schülerinnen und Schüler untereinander als auch Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte so austauschen können, dass eine Identifizierung sowie eine uneingeschränkte — verbale und nonverbale — Kommunikation jederzeit möglich sind. Dies gilt unter anderem auch mit Blick auf die Grundsätze der Leistungsbewertung nach § 48 Absatz 1 und 2 und die mündliche Mitarbeit in dem Beurteilungsbereich der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“.

Das Verbot der Verhüllung erstreckt sich auf den Unterricht, sonstige schulische Veranstaltungen und das Schulgelände. Örtlich erfasst sind somit das Schulgebäude, das

ENTWURF

Schulgelände und sonstige Orte, an denen Unterricht oder andere schulische Veranstaltungen stattfinden. Auch außerhalb des Unterrichts hängt die Vermittlung des Bildungs- und Erziehungsauftrags von der Möglichkeit der offenen Kommunikation ab. Grundsätzlich muss daher auf dem gesamten Schulgelände eine ungestörte Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern sowie Schülerinnen und Schülern untereinander möglich sein.

Es ist stets entscheidend, ob durch das Verhalten oder die Verhüllung des Gesichts im Einzelfall die Kommunikation erschwert oder die Mitwirkungspflichten derart verletzt werden, dass dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nur noch unzureichend nachgekommen werden kann.

Zur Vermeidung von Härtefällen gilt das Verbot nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern. Unter einzelne Tätigkeiten fallen zum einen schulbedingte Gründe für eine Gesichtsverhüllung wie die Durchführung von Experimenten im Unterricht oder Theateraufführungen. Gesundheitliche Gründe liegen vor, wenn beispielsweise bei einem epidemischen Infektionsgeschehen das Tragen einer Gesundheitsschutzmaske angeordnet wird. Erfasst sind aber auch individuelle Erkrankungen einzelner Schülerinnen oder Schüler, die das Tragen einer Gesundheitsschutzmaske erfordern. Die Schulleitung kann hierfür die Vorlage eines Attests verlangen.

Bei der Neuregelung handelt es sich um eine klarstellende Konkretisierung der bisherigen Regelung. Sie soll Schulen im Umgang mit kommunikationserschwerendem Verhalten unterstützen.

**Zu Nummer 3 (§ 46)**

Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Wohngemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, dürfen in einer anderen Gemeinde nicht deshalb abgelehnt werden, weil sie auswärtige Schülerinnen und Schüler sind. Sie sind grundsätzlich wie die ortsansässigen Schülerinnen und Schüler der Gemeinde zu behandeln.

Eine Ablehnung auswärtiger Schülerinnen und Schüler ist nach § 46 Absatz 6 nur zulässig, wenn die Schülerinnen und Schüler eine Schule der gewünschten Schulform in ihrer Wohnortgemeinde besuchen könnten. Für diesen Fall kann der Schulträger durch Beschluss festlegen, dass diese Schülerinnen und Schüler beim Aufnahmeverfahren im Falle eines Anmeldeüberhangs nicht berücksichtigt werden.

Hintergrund für diese im Rahmen des 10. Schulrechtsänderungsgesetzes eingeführte Regelung ist, dass Gemeinden in Ausübung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung aus Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz und Artikel 78 Landesverfassung Schulen als Einrichtungen für ihre Einwohner im Sinne von § 8 Gemeindeordnung schaffen. Eine uneingeschränkte Berücksichtigung von Kindern aus anderen Gemeinden könnte zu einer Überdehnung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit führen. Die Schulträger haben vorrangig das Beschulungsbedürfnis in ihrem Gebiet zu befriedigen (§ 78 Absatz 4 Satz 2).

Für die Abweisungsmöglichkeit nach § 46 Absatz 6 Satz 1 reicht es aus, dass ein Kind ein Angebot der gewünschten Schulform in seinem Heimatort besuchen kann. Auf eine bestimmte gewünschte Ausrichtung der Schule kommt es insofern nicht an.

Der neu angefügte Satz 2 stellt klar, dass der Schulträger einzelne Schulen von der Festlegung nach § 46 Absatz 6 Satz 1 ausnehmen kann. Hierdurch können insbesondere Schulen mit einer besonderen Gesamtkonzeption (Schulprofil) im Sinne des § 3 Absatz 2, die von überörtlicher Bedeutung sind, von dem Beschluss nach § 46 Absatz 6 Satz 1 ausgenommen werden und somit für Schülerinnen und Schüler aus Nachbargemeinden zugänglich bleiben, die in ihrer Heimatgemeinde eine Schule der gleichen Schulform, jedoch ohne entsprechende Profilbildung besuchen können. Ein solches Vorgehen bietet sich vor allem bei Sportschulen oder Schulen mit einem bilingualen Bildungsgang an, um einen gemeindeübergreifenden Zulauf zu

ENTWURF

ermöglichen und dem Bedürfnis der Schülerinnen und Schüler über die Gemeindegrenzen hinweg gerecht zu werden.

**Zu Nummer 4 (§ 48a)**

§ 48a regelt Nachteilsausgleich und Notenschutz.

Absatz 1 normiert die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Demnach erhalten Schülerinnen und Schüler auf Antrag eine Anpassung der Bedingungen für die Erbringung von Leistungsnachweisen und Prüfungen (Nachteilsausgleich), soweit sie aufgrund einer Behinderung, eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung, einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens oder einer nicht nur kurzzeitigen Erkrankung in ihrer Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erheblich beeinträchtigt sind (§ 48a Absatz 1 Nummer 1). Ein Nachteilsausgleich kommt nur dann in Betracht, wenn die Anpassung der Prüfungsbedingungen zum Ausgleich des Nachteils erforderlich ist (§ 48a Absatz 1 Nummer 2) und zugleich die für alle Schülerinnen und Schüler geltenden fachlichen Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe, die sich aus den Unterrichtsvorgaben des jeweils besuchten Bildungsgangs und der Jahrgangsstufe ergeben, gewahrt bleiben (§ 48a Absatz 1 Nummer 3). Die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 müssen kumulativ vorliegen.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit von Notenschutz. Demnach kann bei Schülerinnen und Schülern, die zu den Abschlüssen der allgemeinen Schule geführt werden, bei Leistungsnachweisen und Prüfungen auf Antrag von einer Bewertung abgrenzbarer fachlicher Anforderungen des jeweiligen Fachs abgesehen werden (Notenschutz), wenn die Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Behinderung einschließlich einer schweren, persistierenden Lese-Rechtsschreibstörung in ihrer Fähigkeit zur Erbringung dieser Anforderungen lang andauernd und erheblich beeinträchtigt sind (§ 48a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2). Zugleich setzt die Gewährung von Notenschutz voraus, dass die betroffenen abgrenzbaren fachlichen Anforderungen auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erbracht werden können (Nachteilsausgleich hat Vorrang vor Notenschutz – § 48a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) und die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs, der sich aus den Unterrichtsvorgaben des jeweils besuchten Bildungsgangs und der Jahrgangsstufe ergibt, sichergestellt ist (§ 48a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3). Die Voraussetzungen der Nummer 1 bis 3 müssen kumulativ vorliegen. Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

Die schulgesetzliche Regelung erfolgt vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 2023, Az. 1 BvR 2577/15, 1 BvR 2578/15, 1 BvR 2579/15. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass Notenschutz beim Vorliegen einer Legasthenie (als eine Behinderung in Gestalt einer schweren, persistierenden Lese-Rechtschreib-Störung) gewährt werden kann. Erforderlich ist hierfür eine entsprechende gesetzliche Rechtsgrundlage. Im Falle der Gewährung von Notenschutz ist ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis über die von allgemeinen Prüfungsmaßstäben abweichende Nichtbewertung einzelner Leistungen wegen behinderungsbedingter Einschränkungen anzubringen. Dies dient der Herstellung von Transparenz über die tatsächlich erbrachten schulischen Leistungen und damit der Wahrung der Aussagekraft von Zeugnissen sowie des chancengleichen Zugangs zu Ausbildung, Studiengängen und Beruf.

Auch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 10. Januar 2024, Az. 19 B 1194/23, festgestellt, dass die Gewährung von Notenschutz eine entsprechende schulgesetzliche Grundlage voraussetzt.

ENTWURF

Näheres zum Nachteilsausgleich und Notenschutz kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt werden (s. Begründung zu Nummer 6 (§ 52), Buchstabe d) (Nummer 18)).

**Zu Nummer 5 (§ 51)**

Aufgrund von unterschiedlichen Vereinbarungen der Länder durch Beschlussfassung der Bildungsministerkonferenz ist die Gleichwertigkeit der Abschlüsse und Berechtigungen im Regelfall sichergestellt. Im Sinne des Bürokratieabbaus bedarf es daher für diese Abschlüsse und Berechtigungen keiner formalen Anerkennung im Einzelfall durch die Schulaufsichtsbehörde. Dies gilt ebenso für ausländische Bildungsnachweise, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland bereits als Schulabschluss anerkannt worden sind.

**Zu Nummer 6 (§ 52)**

**Zu Buchstabe a) (Nummer 4)**

Die nicht abschließende Aufzählung der Ermächtigungstatbestände für Ausbildungs- und Prüfungsordnungen wird in Nummer 4 dahingehend konkretisiert, dass die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auch Regelungen über den Umfang der Teilnahme am Präsenzunterricht als Voraussetzung für die Leistungsbewertung enthalten können. Gemäß § 48 Absatz 2 bezieht sich die Leistungsbewertung auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erteilt. Die der Bewertung zugrunde liegende Leistung ist daher grundsätzlich durch eine Teilnahme am Unterricht in Präsenz zu erbringen.

**Zu Buchstabe b) (Nummer 7)**

Durch die Änderung des § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird klargestellt, dass die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bei Abschlüssen ohne Prüfung Regelungen über Art, Zahl und Umfang der Leistungsnachweise sowie das Ersetzen von Leistungsnachweisen treffen können. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

**Zu Buchstabe c) (Nummer 12)**

Redaktionelle Anpassung vor dem Hintergrund der Neufassung des § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7.

**Zu Buchstabe d) (Nummer 18)**

Durch die Neufassung des § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 wird infolge der Einfügung des § 48a klargestellt, dass das Ministerium ermächtigt ist, Näheres zum Nachteilsausgleich und Notenschutz in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu regeln.

**Zu Nummer 7 (§ 53)**

**Zu Buchstabe a) (Absatz 1)**

Durch die Anfügung der neuen Sätze 6 und 7 wird klargestellt, dass erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen die Schülerin oder den Schüler nicht von der Pflicht entbinden, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel gemäß § 42 Absatz 3 erreicht werden kann. Die Klarstellung verdeutlicht, dass die Schülerinnen und Schüler auch bei Maßnahmen, die mit einem Ausschluss von der Unterrichtsteilnahme verbunden sind, weiterhin verpflichtet sind, eigenständig Unterrichtsinhalte zu erarbeiten. Die Zeit während des

ENTWURF

Ausschlusses steht ihnen nicht zur freien Verfügung. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

**Zu Buchstabe b) (Absatz 2 und 3)**

Absatz 2 regelt die erzieherischen Einwirkungen und enthält einen nicht abschließenden Beispielkatalog.

Im Rahmen des Beispielkatalogs wird vorgesehen, dass es sich bei der Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe für die Dauer von bis zu einer Woche sowie bei einem Ausschluss vom Unterricht, von sonstigen Schulveranstaltungen oder dem Schulbesuch für bis zu zwei Tage künftig um erzieherische Maßnahmen handelt. Bisher waren entsprechende Maßnahmen dem Katalog der Ordnungsmaßnahmen zugeordnet und vorbehalten. Die Zuordnung zu den erzieherischen Einwirkungen ermöglicht eine unmittelbare und zeitlich begrenzte Anwendung von Maßnahmen mit geringerer Eingriffsintensität. Die Überweisung über die Dauer von einer Woche hinaus oder dauerhaft sowie der über zwei Tage hinausgehende Ausschluss gehören weiterhin zum Katalog der Ordnungsmaßnahmen. Maßnahmen, die über den verbleibenden Unterrichtstag hinaus andauern, bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

Bereits nach geltender Rechtslage konnten zeitweise Gegenstände – auch private mobile Endgeräte – weggenommen werden. Die Vorschrift stellt angesichts der zunehmenden Bedeutung solcher Geräte im Alltag nunmehr explizit klar, dass auch private mobile Endgeräte erfasst sind. Dies unterstützt die pädagogische Arbeit der Lehrkräfte bei dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern einen verantwortungsbewussten Umgang mit Medien näher zu bringen, und verschafft den Lehrkräften zusätzliche Rechtssicherheit im Umgang mit erforderlichen Wegnahmen (s. auch die Handlungsempfehlungen zu Smartphones und Smartwatches an Schulen, die auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht sind).

Die Information der Eltern bei wiederholtem Fehlverhalten muss in Zukunft nicht mehr zwingend schriftlich erfolgen, d.h. die Schule kann auch etablierte elektronische Kommunikationswege nutzen. Bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Berufsschule soll in diesem Fall künftig neben den Eltern auch der für die Berufserziehung Mitverantwortliche (§ 41 Absatz 2 SchulG) informiert werden, um Rückwirkungen in die Ausbildungsverhältnisse Rechnung zu tragen.

Absatz 3 regelt die Ordnungsmaßnahmen. Der abschließende Maßnahmenkatalog wird wie folgt angepasst:

Hinsichtlich der in Nummer 2 geregelten Maßnahme der Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe wird bezüglich des zeitlichen Umfangs konkretisiert, dass es sich um eine über eine Woche hinausgehende oder dauerhafte Maßnahme handeln muss. Kürzere Maßnahmen unterfallen künftig den erzieherischen Einwirkungen.

Die Dauer der in Nummer 3 geregelten Maßnahme des vorübergehenden Ausschlusses wird auf mehr als zwei Tage bis zu vier Wochen festgelegt. Diese Erweiterung der zulässigen Höchstdauer verschafft den Schulen Raum für das Ergreifen etwaiger zusätzlicher Maßnahmen. Es wird ferner klargestellt, dass der vorübergehende Ausschluss sich auf den Unterricht in einem Fach oder mehreren Fächern, auf sonstige Schulveranstaltungen, insbesondere Schulfahrten, oder auf den Schulbesuch insgesamt beziehen kann. Mit dieser Abstufung wird eine noch differenziertere Reaktion auf die jeweils vorliegende Pflichtverletzung ermöglicht.

Vorübergehende Ausschlüsse vom Unterricht in einem Fach oder mehreren Fächern und solche von sonstigen Schulveranstaltungen, insbesondere Schulfahrten, sollen künftig mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens oder der Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen, verbunden werden. Dies dient

ENTWURF

dem Zweck, dafür Sorge zu tragen, dass die durch den Ausschluss vom Unterricht oder sonstigen Schulveranstaltungen freigewordene Zeit durch die Schülerin bzw. den Schüler im Sinne einer Förderung des schulischen Erziehungs- und Bildungsziels genutzt wird.

**Zu Buchstabe c) (Absatz 4, 5 und 7)**

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Buchstabe d) (Absatz 7)**

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Buchstabe e) (Absatz 9)**

Künftig werden bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Berufsschule auch die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen (§ 41 Absatz 2) über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 7 informiert.

**Zu Nummer 8 (§ 53a)**

Der neu eingefügte § 53a normiert, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen nach § 53 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c) (vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu vier Wochen) auch dann ergreifen kann, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine schwere Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder eine Gefährdung der Sicherheit von Personen zu erwarten ist und die Maßnahme wegen Gefahr im Verzug erforderlich erscheint (Satz 1). § 53a ermöglicht ein präventives Einschreiten, wenn aufgrund der gegebenen Umstände ein sofortiges Handeln geboten erscheint. Dies ist bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine schwere Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder eine Gefährdung der Sicherheit von Personen der Fall, weil den am Schulleben Beteiligten angesichts der Bedeutung der hier geschützten Rechtsgüter nicht zugemutet werden kann, abzuwarten, ob sich die Gefahrenlage tatsächlich realisiert. Als tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne der Norm kommen geäußerte Drohungen, beobachtetes Mitführen von Waffen oder ähnlich schwerwiegende Vorkommnisse in Betracht. In diesen Fällen ist eine vorherige Anhörung in der Regel nicht geboten (Satz 2); sie kann dann unterbleiben und ist nachzuholen (Satz 3).

**Zu Nummer 9 (§ 61)**

Die Regelung in § 61 Absatz 2 dient der Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 29. Oktober 2024, Az. 1 WB 36.23, vom 3. März 2025, Az. 2 VR 4.24, und vom 20. Mai 2025, Az. 2 VR 3.25), wonach Auswahlinstrumente, die neben Beurteilungen bei Auswahlverfahren angewendet werden und mitentscheidenden Charakter haben, einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Neben der Einführung des Instruments müsse auch seine grundsätzliche Charakterisierung und Zweckrichtung sowie die Bezeichnung der Verfahren, für die es konzipiert ist, gesetzlich normiert sein. Die allein auf Verwaltungsvorschriften gestützte Praxis werde dem Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes im Bereich des Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz nicht gerecht.

Die von der Rechtsprechung geforderte rechtliche Grundlage wird in § 61 Absatz 2 geschaffen.

Das Eignungsfeststellungsverfahren dient dazu, die Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich der Eignung für das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter zu verbreitern. Mit dem Eignungsfeststellungsverfahren werden Fähigkeiten, die für die Übertragung des Amts als Schulleiterin oder Schulleiter notwendig sind, geprüft. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird als Auswahlinstrument herangezogen und dessen Ergebnis in die dienstliche Beurteilung bzw. das Verfahren zur Stellenbesetzung integriert.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts decken nur dienstliche Beurteilungen alle drei Kernelemente des Artikels 33 Absatz 2 Grundgesetz (Eignung,

ENTWURF

Befähigung und fachliche Leistung) ab und haben darüber hinaus den Vorteil von Langzeitbeobachtungen.

Die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist weiterhin verbindlich. Für eine Teilnahme am Bewerbungsverfahren reicht im Rahmen der bestehenden Verfahren die feste Terminierung des Eignungsfeststellungsverfahrens aus.

**Zu Nummer 10 (§ 72)**

Bei der Neufassung des § 72 Absatz 2 Satz 4 handelt es sich um eine rein redaktionelle Klarstellung. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Durch die Einfügung der Wörter „aus der Elternschaft“ wird verdeutlicht, dass bei den Wahlen der Elternvertreter nicht allein Mitglieder der Schulpflegschaft, sondern alle Eltern der Schule wählbar sind. Zugleich dient die Änderung der Angleichung an den Wortlaut des § 74 Absatz 3 Satz 5.

**Zu Nummer 11 (§ 74)**

**Zu Buchstabe a) (Absatz 2 Satz 2 und 3)**

Die Neuregelung zur Schülermitwirkung im Primarbereich verpflichtet die Schulen, ein Beteiligungsgremium für die betreffenden Schülerinnen und Schüler einzurichten. Hiermit werden Kinder schon in der Primarstufe altersgemäß an demokratische Verfahrensweisen herangeführt und üben sich darin, eigene Meinungen zu bilden, diese zu artikulieren sowie ihre Interessen einzubringen. Ihre Selbstverantwortung und Selbständigkeit werden entwickelt und gefördert. Die möglichen Organisationsformen und Aufgaben des Gremiums werden alters- und entwicklungsangemessen durch die Schule ausgestaltet. Geeignete Gremien können dabei beispielsweise ein Schülerrat oder ein Schülerinnen- und Schülerparlament sein.

**Zu Buchstabe b) (Absatz 2 Satz 4)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung infolge der Neuregelung in den Sätzen 2 und 3.

**Zu Buchstabe c) (Absatz 2 Satz 5)**

Durch die Einfügung des Wortes „einmal“ wird redaktionell klargestellt, dass die Schülerinnen und Schüler der Vollzeitschulen während der allgemeinen Unterrichtszeit eine Stunde pro Monat und die Schülerinnen und Schüler der Teilzeitschulen eine Stunde pro Quartal für Angelegenheiten der Schülervertretung in Anspruch nehmen können. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

**Zu Nummer 12 (§ 82)**

§ 82 regelt die Mindestgröße von Schulen.

Durch die Anfügung des Satzes 4 können Schulen, die in der Regel Schülerinnen und Schüler aufnehmen, welche nach der Erprobungsstufe gemäß § 13 die Schulform wechseln, auch dann fortgeführt werden, wenn das Erreichen der erforderlichen Mindestgröße spätestens ab Klasse 7 sicher gewährleistet ist.

Maßgeblicher Parameter für das Erreichen der Mindestgröße und damit für die Fortführung von Schulen ist bisher stets die Zahl der Anmeldungen für die Eingangsklassen (Klasse 5). Die Neuregelung erweitert den Betrachtungszeitpunkt der für die Fortführung der Schule maßgeblichen Mindestgröße von Schulen und ermöglicht es, bekannte Entwicklungen der Schülerzahlen ab Klasse 7 mitzuberücksichtigen. In diesem Sinne sind für die Prüfung des Erreichens der Mindestgroße auch Prognosen zur Schülerzahl ab Klasse 7 heranzuziehen. Hierdurch wird den tatsächlich bestehenden Schülerströmen angemessen Rechnung getragen

ENTWURF

und die Versorgungslage für Schulformwechsler insbesondere im Anschluss an die Erprobungsstufe im ländlichen Raum verbessert.

**Zu Nummer 13 (§ 83)**

Gemäß dem durch das 8. Schulrechtsänderungsgesetz eingefügten § 83 Absatz 5 kann eine Gesamtschule mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann ausnahmsweise auch mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung).

Durch den neu angefügten Satz 3 werden – entsprechend der Regelung für Sekundarschulen – weitere Ausnahmen bei der vertikalen Gliederung in begründeten Einzelfällen ermöglicht, wenn das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden. In jedem Fall ist die Erstellung eines schulorganisatorischen und pädagogischen Konzepts erforderlich.

**Zu Nummer 14 (§ 118)**

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung zur Klarstellung der geltenden Rechtslage. Sämtliche schulaufsichtlichen Befugnisse und Verpflichtungen betreffend die Ergänzungsschulen – mit Ausnahme des Anerkennungsverfahrens ausländischer und internationaler Ergänzungsschulen und der Sorge für die fortlaufende Einhaltung der entsprechenden Anerkennungsvoraussetzungen dieser Schulen – obliegen der oberen Schulaufsicht.

**Zu Nummer 15 (§ 132b)**

Durch den neu angefügten Absatz 3 können ab dem Schuljahr 2028/2029 bis zu sechs weitere PRIMUS-Schulen errichtet werden. Unter Einbezug der aktuell bereits bestehenden vier Schulen ergibt sich eine künftige Gesamtzahl von bis zu zehn PRIMUS-Schulen. Die Errichtung setzt eine Genehmigung des Ministeriums voraus. Dabei findet § 81 Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung (Satz 2). Bei Errichtung muss die Schule mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben (Satz 3). 25 Schülerinnen und Schüler gelten dabei als eine Klasse (Satz 4). Die in Absatz 2 enthaltenen Regelungen (u.a. zur Fortführung und zum Verzicht auf Ziffernoten) gelten entsprechend (Satz 4).

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

ENTWURF

**Entwurf 19. Schulrechtsänderungsgesetz (19. SchulRÄndG)**
**Synoptische Darstellung** (Stand: 10. März 2026)

| **Referentenentwurf 19. Schulrechtsänderungsgesetz** | **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)** |
|---|---|
| **Inhaltsübersicht**<br><br>**§ 48a Nachteilsausgleich und Notenschutz**<br><br>**§ 53a Schutzmaßnahmen bei Gefahr im Verzug**<br><br>**§ 132b PRIMUS-Schulen** | **Inhaltsübersicht** |
| **Artikel 1** | |
| **§ 42**<br>**Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis** | **§ 42**<br>**Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis** |
| | *(1) unverändert* |
| | *(2) unverändert* |
| (3) [1]Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. [2]Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. [3]Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der ~~Lehrerinnen und Lehrer~~ Lehrkräfte, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen. [4]Sie dürfen durch ihr Verhalten oder die Verhüllung ihres Gesichts im Unterricht, bei sonstigen schulischen Veranstaltungen und auf dem Schulgelände nicht die Kommunikation erschweren und ihre Mitwirkungspflichten verletzen. [5]Dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern. | (3) [1]Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. [2]Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. [3]Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen. |
| | *(4) unverändert* |
| | *(5) unverändert* |
| | *(6) unverändert* |

| **Referentenentwurf 19. Schulrechtsänderungsgesetz** | **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)** |
|---|---|
| | *(7) unverändert*<br><br>*(8) unverändert* |
| **§ 46**<br>**Aufnahme in die Schule, Schulwechsel** | **§ 46**<br>**Aufnahme in die Schule, Schulwechsel** |
| | *(1) unverändert*<br><br>*(2) unverändert*<br><br>*(3) unverändert*<br><br>*(4) unverändert*<br><br>*(5) unverändert* |
| (6) [1]Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt. [2]Der Schulträger kann einzelne Schulen von der Festlegung gemäß Satz 1 ausnehmen. | (6) Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.<br><br>*(7) unverändert*<br><br>*(8) unverändert*<br><br>*(9) unverändert*<br><br>*(10) unverändert* |
| **§ 48a**<br>**Nachteilsausgleich und Notenschutz**<br><br>(1) Schülerinnen und Schüler erhalten auf Antrag eine Anpassung der Bedingungen für die Erbringung von Leistungsnachweisen und Prüfungen (Nachteilsausgleich), soweit<br><br>1. sie aufgrund einer Behinderung, eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung, einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens oder einer nicht nur kurzzeitigen Erkrankung in ihrer Fähigkeit, ihr vorhandenes | |

ENTWURF

| Referentenentwurf<br>19. Schulrechtsänderungsgesetz | Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) |
|---|---|
| Leistungsvermögen darzustellen, erheblich beeinträchtigt sind,<br><br>2. die Anpassung der Prüfungsbedingungen erforderlich ist, um die sich aus Nummer 1 ergebenden Nachteile auszugleichen und<br><br>3. die für alle Schülerinnen und Schüler geltenden fachlichen Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe, die sich aus den Unterrichtsvorgaben (§ 29) des jeweils besuchten Bildungsgangs und der Jahrgangsstufe ergeben, gewahrt bleiben.<br><br>(2) [1]Bei Schülerinnen und Schülern, die zu den Abschlüssen der allgemeinen Schule geführt werden, kann für Leistungsnachweise und in Prüfungen auf Antrag von einer Bewertung abgrenzbarer fachlicher Anforderungen des jeweiligen Fachs abgesehen werden (Notenschutz), wenn<br><br>1. diese abgrenzbaren fachlichen Anforderungen auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäß Absatz 1 nicht erbracht werden können,<br><br>2. die Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Behinderung einschließlich einer schweren, persistierenden Lese-Rechtsschreibstörung in ihrer Fähigkeit zur Erbringung dieser Anforderungen lang andauernd und erheblich beeinträchtigt sind und<br><br>3. die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs, der sich aus den Unterrichtsvorgaben (§ 29) des jeweils besuchten Bildungsgangs und der Jahrgangsstufe ergibt, sichergestellt ist.<br><br>[2]Die schulformspezifischen Voraussetzungen für Aufnahme, Versetzung und Schulwechsel sowie für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt. [3]Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken. | |
| **§ 51**<br>**Schulische Abschlussprüfungen,** | **§ 51**<br>**Schulische Abschlussprüfungen,** |

ENTWURF

| **Referentenentwurf 19. Schulrechtsänderungsgesetz** | **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)** |
|---|---|
| **Externenprüfung, Anerkennung** | **Externenprüfung, Anerkennung** |
| | *(1) unverändert* |
| | *(2) unverändert* |
| | *(3) unverändert* |
| (4) [1]Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworben wurden, bedürfen der Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde. [2]~~Die Anerkennung von~~ Abschlüsse~~n~~ und Berechtigungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, gelten als anerkannt, wenn aus dem Zeugnis ersichtlich ist, dass dem Erwerb eine Vereinbarung der Länder der Bundesrepublik Deutschland über den Erwerb des Abschlusses oder der Berechtigung zu Grunde liegt ~~ist nur zu versagen, wenn ihrem Erwerb gleichwertige Anforderungen nicht zu Grunde liegen~~. [3]Im Übrigen ist die Anerkennung nur zu versagen, wenn ihrem Erwerb nicht gleichwertige Anforderungen zu Grunde liegen. [4]Ausländische Bildungsnachweise, die bereits in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt wurden, gelten auch in Nordrhein-Westfalen als anerkannt. | (4) [1]Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworben wurden, bedürfen der Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde. [2]Die Anerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist nur zu versagen, wenn ihrem Erwerb gleichwertige Anforderungen nicht zu Grunde liegen. |
| **§ 52**<br>**Ausbildungs- und Prüfungsordnungen** | **§ 52**<br>**Ausbildungs- und Prüfungsordnungen** |
| (1) [1]Am Ende eines Bildungsganges wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ausbildungsziel erreicht hat. [2]Das Ministerium erlässt unter Beachtung des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Schule (§ 3) und mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über | (1) [1]Am Ende eines Bildungsganges wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ausbildungsziel erreicht hat. [2]Das Ministerium erlässt unter Beachtung des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Schule (§ 3) und mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über |
| 1. die Aufnahmevoraussetzungen und den Schulformwechsel, | 1. die Aufnahmevoraussetzungen und den Schulformwechsel, |
| 2. die Stundentafel, | 2. die Stundentafel, |

| **Referentenentwurf 19. Schulrechtsänderungsgesetz** | **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)** |
|---|---|
| 3. die Gliederung und die Dauer der Ausbildung, | 3. die Gliederung und die Dauer der Ausbildung, |
| 4. die Unterrichtsorganisation und den Umfang der Teilnahme am Präsenzunterricht als Voraussetzung für die Leistungsbewertung nach § 48 Absatz 2, | 4. die Unterrichtsorganisation, |
| 5. die Unterrichtsfächer, die Lernbereiche, die Pflichtbedingungen, die Wahlmöglichkeiten, | 5. die Unterrichtsfächer, die Lernbereiche, die Pflichtbedingungen, die Wahlmöglichkeiten, |
| 6. die Versetzung und die Vorversetzung einschließlich der Bildung besonderer Lerngruppen, | 6. die Versetzung und die Vorversetzung einschließlich der Bildung besonderer Lerngruppen, |
| 7. Art, Zahl und Umfang der ~~die~~ Leistungsnachweise sowie das Ersetzen von Leistungsnachweisen als Voraussetzung für schullaufbahnrechtliche Entscheidungen und für Abschlüsse ~~bei Abschlüssen~~ ohne Prüfung, | 7. die Leistungsnachweise bei Abschlüssen ohne Prüfung, |
| 8. den Zweck und die Gliederung der Prüfung, | 8. den Zweck und die Gliederung der Prüfung, |
| 9. die Bildung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen sowie die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers und der Eltern, | 9. die Bildung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen sowie die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers und der Eltern, |
| 10. die Zulassung zur Prüfung, | 10. die Zulassung zur Prüfung, |
| 11. den Ablauf und das Verfahren der Prüfung, | 11. den Ablauf und das Verfahren der Prüfung, |
| 12. die Prüfungsfächer, einschließlich Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen und das Ersetzen ~~sowie die Befreiung und Ersetzung~~ von Prüfungsleistungen bei Abschlüssen mit Prüfungen, | 12. die Prüfungsfächer, einschließlich Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Befreiung und Ersetzung von Prüfungsleistungen, |
| 13. den Rücktritt von der Prüfung und die Folgen des Nichterbringens von Prüfungsleistungen, | 13. den Rücktritt von der Prüfung und die Folgen des Nichterbringens von Prüfungsleistungen, |
| 14. die Folgen von Täuschungshandlungen, insbesondere den Ausschluss von der Prüfung und die nachträgliche Aberkennung des Prüfungszeugnisses, | 14. die Folgen von Täuschungshandlungen, insbesondere den Ausschluss von der Prüfung und die nachträgliche Aberkennung des Prüfungszeugnisses, |
| | 15. die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung, |
| | 16. die Erteilung von Abschluss- und Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen, |

ENTWURF

| **Referentenentwurf 19. Schulrechtsänderungsgesetz** | **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)** |
|---|---|
| 15. die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,<br><br>16. die Erteilung von Abschluss- und Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen,<br><br>17. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen,<br><br>18. Nachteilsausgleich und Notenschutz gemäß § 48a ~~den Ausgleich von Nachteilen der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung~~,<br><br>19. die Aufnahme, die Unterrichtsorganisation, die Teilnahme am Regelunterricht, die Eingliederung in einen Bildungsgang und den Schulformwechsel für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler. | 17. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen,<br><br>18. den Ausgleich von Nachteilen der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung,<br><br>19. die Aufnahme, die Unterrichtsorganisation, die Teilnahme am Regelunterricht, die Eingliederung in einen Bildungsgang und den Schulformwechsel für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler.<br><br>*(2) unverändert* |
| **§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen**<br><br>(1) [1]Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. [2]Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. [3]Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. [4]Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. [5]Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist. [6]Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen entbinden die Schülerin oder den Schüler nicht von der Pflicht, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel gemäß § 42 Absatz 3 erreicht werden kann. [7]Hierzu | **§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen**<br><br>(1) [1]Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. [2]Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. [3]Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. [4]Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. [5]Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist. |

| Referentenentwurf<br>19. Schulrechtsänderungsgesetz | Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) |
|---|---|
| kann auch die eigenständige Erarbeitung von Unterrichtsinhalten gehören. | |
| (2) [1]Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe für die Dauer von bis zu einer Woche, der Ausschluss vom Unterricht, von sonstigen Schulveranstaltungen oder dem Schulbesuch ~~von der laufenden Unterrichtsstunde~~ für die Dauer von bis zu zwei Tagen, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, insbesondere von privaten elektronischen mobilen Endgeräten, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. [2]Maßnahmen nach Satz 1, die über den verbleibenden Unterrichtstag hinaus andauern, bedürfen der Zustimmung der Schulleitung. [32]Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine ~~schriftliche~~ Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. [4]Bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Berufsschule erfolgt auch eine Information der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen gemäß § 41 Absatz 2. [53]Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden. | (2) [1]Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. [2]Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. [3]Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden. |
| (3) [1]Ordnungsmaßnahmen sind<br>1. der schriftliche Verweis,<br>2. die über die Dauer von einer Woche hinausgehende vorübergehende oder dauerhafte Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,<br>3. ~~der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen~~ für die Dauer von mehr als zwei Tagen bis zu | (3) [1]Ordnungsmaßnahmen sind<br>1. der schriftliche Verweis,<br>2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,<br>3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,<br>4. die Androhung der Entlassung von der Schule,<br>5. die Entlassung von der Schule, |

| **Referentenentwurf 19. Schulrechtsänderungsgesetz** | **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)** |
|---|---|
| vier Wochen der vorübergehende Ausschluss<br>a) vom Unterricht in einem Fach oder mehreren Fächern,<br>b) von sonstigen Schulveranstaltungen, insbesondere Schulfahrten oder<br>c) vom Schulbesuch,<br>4. die Androhung der Entlassung von der Schule,<br>5. die Entlassung von der Schule,<br>6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde~~,~~ und<br>7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.<br>[2]Ordnungsmaßnahmen gemäß Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b sollen mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens oder der Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen, verbunden werden. [32]Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nummer~~,~~ 2,3 und 5 haben keine aufschiebende Wirkung. [43]§ 80 Abs~~.~~atz 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt. | 6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,<br>7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.<br>[2]Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. [3]§ 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt. |
| (4) [1]Maßnahmen nach Absatz 3 Nummer~~,~~ 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. [2]Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. [3]Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 | (4) [1]Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. [2]Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. [3]Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen |

ENTWURF

| **Referentenentwurf 19. Schulrechtsänderungsgesetz** | **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)** |
|---|---|
| Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat. | insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat. |
| (5) [1]Maßnahmen nach Absatz 3 Nummer 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. [2]Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen. | (5) [1]Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. [2]Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen. |
| | *(6) unverändert* |
| (7) [1]Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. [2]Die Schule kann verschiedene, für Schulstufen, Bildungsgänge oder Abteilungen zuständige Teilkonferenzen bilden. [3]Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende ~~Lehrerinnen und Lehrer~~ Lehrkräfte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. [4]Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. [5]Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen. [6]Für jedes Mitglied der Teilkonferenz kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. [7]Sie oder er nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds dessen Aufgabe wahr. | (7) [1]Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. [2]Die Schule kann verschiedene, für Schulstufen, Bildungsgänge oder Abteilungen zuständige Teilkonferenzen bilden. [3]Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. [4]Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. [5]Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen. [6]Für jedes Mitglied der Teilkonferenz kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. [7]Sie oder er nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds dessen Aufgabe wahr. |
| | *(8) unverändert* |
| (9) [1]Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet. [2]Bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Berufsschule erfolgt über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 7 auch eine Information der | (9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet. |

| Referentenentwurf<br>19. Schulrechtsänderungsgesetz | Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) |
|---|---|
| für die Berufserziehung Mitverantwortlichen gemäß § 41 Absatz 2. | |
| **§ 53a Schutzmaßnahmen bei Gefahr im Verzug**<br><br>[1]Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Maßnahmen nach § 53 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c auch dann ergreifen, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine schwere Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder eine Gefährdung der Sicherheit von Personen zu erwarten ist und die Maßnahme wegen Gefahr im Verzug erforderlich erscheint. [2]Aus den in Satz 1 genannten Gründen ist die vorherige Anhörung in der Regel nicht geboten. [3]Sie ist in diesen Fällen nachzuholen. | |
| **§ 61**<br>**Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters**<br><br>(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. ~~Sie nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen.~~<br><br>(2) [1]Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden für Bewerberinnen und Bewerber ausgeschrieben, die<br>1. an einem Eignungsfeststellungsverfahren teilgenommen haben oder<br>2. denen ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Tarifbeschäftigungsverhältnis auf Dauer übertragen wurde.<br>[2]Das Eignungsfeststellungsverfahren ist ein Assessment Center-Verfahren, in dem Leitungskompetenzen überprüft und anhand von kompetenzspezifischen Kriterien | **§ 61**<br>**Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters**<br><br>(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Sie nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen.<br><br>(2) Sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger können gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abgeben; er soll begründet werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen verlängern. In der Schulkonferenz kann nicht mitwirken, wer sich um die zu besetzende Stelle beworben hat. |

| Referentenentwurf 19. Schulrechtsänderungsgesetz | Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) |
|---|---|
| bewertet werden. [3]Bewerberinnen und Bewerber werden aus Anlass der Bewerbung um ein konkretes Schulleitungsamt dienstlich beurteilt. [4]Im Rahmen der dienstlichen Beurteilung dient das Eignungsfeststellungsverfahren als eine anlassbezogene Erkenntnisquelle zur Feststellung der Eignung für das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter. | |
| (3) [1]Die obere Schulaufsichtsbehörde nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. [2]Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen. | (3) Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft die Auswahlentscheidung. Sie würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger. Sie teilt ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit. Bei der Ernennung findet § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (**GV. NRW. S. 310**) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung. |
| (4) [1]Sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger können gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abgeben; er soll begründet werden. [2]Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen verlängern. [3]In der Schulkonferenz kann nicht mitwirken, wer sich um die zu besetzende Stelle beworben hat. | (4) Die Schulaufsichtsbehörde kann Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen. |
| (5) [1]Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft die Auswahlentscheidung. Sie würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger. [2]Sie teilt ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit. [3]Bei der Ernennung findet § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung. | (5) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden kann nur<br>1. an Schulen, mit Ausnahme von Förderschulen, wer<br>a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder<br>b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;<br>2. an Förderschulen, wer die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für |

| Referentenentwurf 19. Schulrechtsänderungsgesetz | Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) |
|---|---|
| | Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen besitzt;<br>3. an Klinikschulen, wer eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2 besitzt.<br>Das für Schule zuständige Ministerium kann auf Grundlage der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung im Einzelfall eine andere Lehramtsbefähigung zulassen. |
| (6) [1]Die Schulaufsichtsbehörde kann Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. [2]Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen. | (6) Über die Anforderungen des Absatzes 5 Satz 1 hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule (§ 59) erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur<br>1. Führung, Teamarbeit und Konfliktlösung,<br>2. Organisation und Weiterentwicklung einer Schule,<br>3. pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung,<br>4. engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulträger und<br>5. Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern. |
| (7) [1]Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden kann nur<br>1. an Schulen, mit Ausnahme von Förderschulen, wer<br>a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder<br>b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;<br>2. an Förderschulen, wer die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen besitzt;<br>3. an Klinikschulen, wer eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2 besitzt.<br>[2]Das für Schule zuständige Ministerium kann auf Grundlage der Laufbahnverordnung vom | |

| Referentenentwurf<br>19. Schulrechtsänderungsgesetz | Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) |
|---|---|
| 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung im Einzelfall eine andere Lehramtsbefähigung zulassen.<br><br>(8) [1]Über die Anforderungen des Absatzes 7 Satz 1 hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule (§ 59) erforderlich sind. [2]Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur<br>1. Führung, Teamarbeit und Konfliktlösung,<br>2. Organisation und Weiterentwicklung einer Schule,<br>3. pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung,<br>4. engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulträger und<br>5. Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern. | |
| **§ 72**<br>**Schulpflegschaft**<br><br>(2) [1]Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. [2]Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. [3]Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten. [4]Die Schulpflegschaft wählt aus der Elternschaft die Vertretung ~~der Eltern~~ für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen. [5]Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten. | **§ 72**<br>**Schulpflegschaft**<br><br>*(1) unverändert*<br><br>(2) [1]Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. [2]Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. [3]Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten. [4]Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen. [5]Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.<br><br>*(3) unverändert*<br><br>*(4) unverändert* |
| **§ 74**<br>**Schülervertretung**<br><br>(2) [1]Die Schülerinnen und Schüler der Klasse, des Kurses und der Jahrgangsstufe | **§ 74**<br>**Schülervertretung**<br><br>*(1) unverändert*<br><br>(2) [1]Die Schülerinnen und Schüler der Klasse, des Kurses und der Jahrgangsstufe |

ENTWURF

| **Referentenentwurf 19. Schulrechtsänderungsgesetz** | **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)** |
|---|---|
| wirken in ihrem Bereich an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. [2]Für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs richtet die Schule ein Beteiligungsgremium ein. [3]Die Organisationsformen und Aufgaben des Gremiums werden alters- und entwicklungsgerecht ausgestaltet. [4]~~Sie~~ Schülerinnen und Schüler wählen von der fünften Klasse an ihre Sprecherinnen und Sprecher und deren Stellvertretungen. [5]Die Schülerschaft der Vollzeitschulen kann einmal im Monat, die Schülerschaft der Teilzeitschulen einmal im Quartal eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) in Anspruch nehmen. | wirken in ihrem Bereich an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. [2]Sie wählen von der fünften Klasse an ihre Sprecherinnen und Sprecher und deren Stellvertretungen. [3]Die Schülerschaft der Vollzeitschulen kann im Monat, die Schülerschaft der Teilzeitschulen im Quartal eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) in Anspruch nehmen. |
| | *(3) unverändert* |
| | *(4) unverändert* |
| | *(5) unverändert* |
| | *(6) unverändert* |
| | *(7) unverändert* |
| | *(8) unverändert* |
| **§ 82 Mindestgröße von Schulen** | **§ 82 Mindestgröße von Schulen** |
| (1) [1]Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. [2]Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Grundschulen, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler. [3]Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen. [4]Schulen, die in der Regel Schülerinnen und Schüler aufnehmen, welche nach der Erprobungsstufe gemäß § 13 die Schulform wechseln, können auch dann fortgeführt werden, wenn das Erreichen der erforderlichen Mindestgröße spätestens ab Klasse 7 sicher gewährleistet ist. | (1) [1]Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. [2]Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Grundschulen, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler. [3]Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen. |
| | *(2) unverändert* |

| Referentenentwurf<br>19. Schulrechtsänderungsgesetz | Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) |
|---|---|
| | *(3) unverändert*<br><br>*(4) unverändert*<br><br>*(5) unverändert*<br><br>*(6) unverändert*<br><br>*(7) unverändert*<br><br>*(8) unverändert*<br><br>*(9) unverändert*<br><br>*(10) unverändert* |
| **§ 83**<br>**Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen** | **§ 83**<br>**Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen** |
| | *(1) unverändert*<br><br>*(2) unverändert*<br><br>*(3) unverändert*<br><br>*(4) unverändert* |
| (5) [1]Eine Gesamtschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). [2]Sie kann ausnahmsweise auch mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung). [3]Weitere Ausnahmen bei vertikaler Gliederung sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden. | (5) [1]Eine Gesamtschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). [2]Sie kann ausnahmsweise auch mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung). |
| | *(6) unverändert*<br><br>*(7) unverändert* |

| **Referentenentwurf 19. Schulrechtsänderungsgesetz** | **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)** |
|---|---|
| **§ 118**<br>**Anerkannte Ergänzungsschule** | **§ 118**<br>**Anerkannte Ergänzungsschule** |
| | *(1) unverändert* |
| (2) unverändert | (2) unverändert |
| | *(3) unverändert* |
| (4) [1]Die Anerkennung setzt voraus, dass der Unterricht nach seinen Zielen, den Einrichtungen der Schule und der Zuverlässigkeit des Trägers sowie der fachlichen Vorbildung und Fähigkeit der Lehrkräfte und Schulleitung geeignet ist, das von der Schule angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen. [2]Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 36 VwVfG. NRW.). [3]Bei den nach den Absätzen 2 und 3 anerkannten Ergänzungsschulen sorgt die jeweils zuständige Schulaufsicht für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung und für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Erfüllung der Schulpflicht. [4]Die Anerkennung erlischt, wenn die Ergänzungsschule nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Anerkennung in Betrieb genommen wird oder der Betrieb ein Jahr geruht hat. | (4) [1]Die Anerkennung setzt voraus, dass der Unterricht nach seinen Zielen, den Einrichtungen der Schule und der Zuverlässigkeit des Trägers sowie der fachlichen Vorbildung und Fähigkeit der Lehrkräfte und Schulleitung geeignet ist, das von der Schule angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen. [2]Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 36 VwVfG. NRW.). [3]Bei den nach den Absätzen 2 und 3 anerkannten Ergänzungsschulen sorgt die Schulaufsicht für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung und für die Erfüllung der Schulpflicht. [4]Die Anerkennung erlischt, wenn die Ergänzungsschule nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Anerkennung in Betrieb genommen wird oder der Betrieb ein Jahr geruht hat. |
| | *(5) unverändert* |
| | *(6) unverändert* |
| **§ 132b**<br>**~~Fortführung der~~ PRIMUS-Schulen** | **§ 53**<br>**Fortführung der PRIMUS-Schulen** |
| | *(1) unverändert* |
| | *(2) unverändert* |
| (3) [1]Das Ministerium kann die Errichtung weiterer PRIMUS-Schulen bis zu einer Gesamtzahl von zehn Schulen genehmigen. [2]§ 81 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. [3]PRIMUS-Schulen müssen bei Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. [4]Dabei gelten 25 Schülerinnen und Schüler als Klasse. [5]Absatz 2 gilt entsprechend. | |

| Referentenentwurf<br>19. Schulrechtsänderungsgesetz | Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) |
|---|---|
| **Artikel 2** | |
| Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 4 und Nummer 11 tritt am 1. August 2027 in Kraft. Artikel 1 Nummer 15 tritt am 1. August 2028 in Kraft. | |

ENTWURF